

804/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Straffreiheit eines Schwangerschaftsabbruches, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß im § 97 StGB Abs. 1 Punkt 2 die Wörter "oder eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde" gestrichen werden?
Wenn nein: Was sind die Gründe dafür?"

2. Sind Sie bereit, überprüfen zu lassen, ob sich bei Ihr Ressort betreffenden Gesetzen noch weitere Stellen finden, in denen behinderte Menschen diskriminiert werden?
Wenn nein: Was sind die Gründe dafür?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 :

Die geltende Regelung des § 97 Abs. 1 Z 2 zweiter Fall StGB geht auf die strafrechtliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs der Siebzigerjahre zurück und ist - wie auch die sogenannte "Fristenlösung" - ausschließlich im Zusammenhang mit der dadurch bewirkten Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der schwangeren Frau in bestimmten Konfliktsituationen zu sehen. Insbesondere ist der Indikationsgrund nicht auf die Verhinderung erbkranken Nachwuchses gerichtet und geht auch keinesfalls davon aus, daß die Geburt eines geistig oder körperlich schwer behinderten Kindes ein das Lebensrecht des Ungeborenen aufhebender Unwert wäre. Er basiert vielmehr allein auf Erwägungen der Unzumutbarkeit für die schwangere Frau. Nicht die befürchtete Schädigung des Kindes bildet den Grund für die Straffreiheit, sondern die Erkenntnis, daß die Entscheidung der Frau zum Austragen des Fötus in einer für sie besonders belastenden Konfliktsituation nicht mit Mitteln des Strafrechts erzwungen und nur der individuellen Verantwortung der Frau überlassen werden kann. Daraus, daß die Rechtsordnung die Entscheidung der Frau, ein Kind nicht gebären zu wollen, in den im § 97 StGB gesetzlich typisierten Konfliktfällen straffrei stellt, kann und darf auch nicht etwa geschlossen werden, daß die Rechtsordnung dieses Verhalten guthieße. Da der Verzicht auf Strafandrohung bei ernster Gefahr einer schweren Schädigung des Kindes somit ausschließlich auf der Berücksichtigung der Notstandssituation der Frau beruht, ist darin weder eine Wertung noch eine Diskriminierung behinderten Lebens zu erkennen. Eine strafbewehrte Verpflichtung der schwangeren Frau zum Austragen des Fötus in einer für sie derart belastenden Situation halte ich demgegenüber nicht für vertretbar.

Zu 2:

Das Bundesministerium für Justiz hat sich in der Vergangenheit erfolgreich darum bemüht, Diskriminierungen behinderter Menschen zu beseitigen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang vor allem an das Sachwaltergesetz und an das Unterbringungsgesetz, mit denen Stigmatisierungen und längerdauernde Verwahrungen psychisch kranker und geistig behinderter Menschen beseitigt wurden. Ich möchte hier aber auch das Fortpflanzungsmedizingesetz erwähnen, dessen Restriktionen für die Untersuchung von Samen, Eizellen und entwicklungsfähigen Zellen gewährleisten, daß eine Differenzierung zwischen "lebenswertem" und "lebensunwertem" Leben mit Hilfe moderner medizinischer Methoden ausgeschlossen ist. In jüngster Zeit konnte - nicht zuletzt durch die Bemühungen meines Ressorts - ein Verbot der Diskriminierung auf Grund des Genoms in der vom zuständigen Komitee fertiggestellten Fassung der Konvention über Menschenrechte und Biomedizin des Europarats erreicht werden.

Dementsprechend enthalten die zum Wirkungsbereich des Justizressorts gehörenden Gesetze keine Regelungen, durch die eine Diskriminierung Behinderter bewirkt würde. Die Regelungen über die Einschränkung der Handlungs-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit psychisch kranker oder geistig behinderter Personen, die Regelungen des Unterbringungsgesetzes über die Unterbringung psychisch kranker Personen sowie die Regelungen des Verfahrensrechts betreffend äusserungsunfähige Personen sehen einen adäquaten Schutz des genannten Personenkreises vor und sind somit nicht diskriminierend. Auch im Bereich des Schuld- und Sachenrechts findet sich ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der behinderten Person und den Interessen der Allgemeinheit. Eine über die bereits erfolgte Beseitigung von Diskriminierungen hinausgehende Überprüfung im Sinn der Anfrage scheint daher nicht erforderlich.